

Stand: März 2017

Reihe: Politische Stichworte
Zuzahlungsbefreiung

Text:

Gesetzlich Versicherte müssen für zahlreiche medizinische Behandlungen zuzahlen. Diese Zuzahlungen dürfen jedoch im Jahr maximal zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen betragen. Berechnungsgrundlage sind nicht nur Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis sondern auch alle anderen Einkünfte – etwa aus Vermietung. Für schwerwiegend chronisch Kranke gilt eine reduzierte Belastungsgrenze von einem Prozent der Bruttoeinnahmen innerhalb eines Kalenderjahres. Der GKV-Spitzenverband kann Arzneimittel von der Zuzahlung befreien, wenn ihr Preis mindestens 30 Prozent unter dem jeweiligen Festbetrag liegt, den die Krankenkassen zahlen. Hierzu gehören sowohl Nachahmer-Produkte, sogenannte Generika, als auch patentgeschützte Wirkstoffe. Der GKV-Spitzenverband aktualisiert die Liste der zuzahlungsbefreiten Medikamente alle 14 Tage. Die Zuzahlung für Arzneimittel darf auch von einer Krankenkasse um die Hälfte ermäßigt oder ganz aufgehoben werden, wenn es für das Arzneimittel einen Rabattvertrag mit einem Pharmaunternehmen gibt. Wenn der Arzt ein zuzahlungsbefreites Präparat verschreibt oder ein entsprechendes Medikament in der Apotheke abgegeben wird, kann der Versicherte so bis zu zehn Euro je rezeptpflichtigem Arzneimittel sparen.

Länge: 1.20 Minuten

Von: Kristin Sporbeck